

# Gesetz über Schiedsverfahren (SFS 1999:116)

*Die vorliegende sachdienliche Übersetzung wurde im Dezember 1999 von Hans STREMPPEL, Mannheimer Swartling Advokatbyrå AB, und Sigvard JARVIN, Lagerlöf & Leman, Linklaters & Alliance erstellt.*

*Die in eckige Klammern gefassten Titel zu jedem § sind nicht Bestandteil der offiziellen Fassung des Lag om Skiljeförfarande, sondern zur Orientierungshilfe vom Übersetzer hinzugefügt.*

## Die Schiedsvereinbarung

### § 1 [Schiedsfähigkeit, Tatsachenfeststellung, Lückenfüllung, Wettbewerbsfragen]

Streitigkeiten in Fragen, über welche die Parteien einen Vergleich schließen können, können durch eine Vereinbarung einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine derartige Vereinbarung kann sich auch auf zukünftige Streitigkeiten beziehen, die aus einem in der Vereinbarung angegebenen Rechtsverhältnis entstehen. Die Streitigkeit kann auch das Vorliegen eines bestimmten Umstandes betreffen.

Die Parteien können die Schiedsrichter ermächtigen, Verträge über die Grenzen der Grundsätze der Vertragsauslegung hinaus zu ergänzen.

Die Schiedsrichter dürfen die zivilrechtlichen Wirkungen des Wettbewerbsrechts zwischen den Parteien prüfen.

### § 2 [Vorläufige Kompetenzkompetenz]

Die Schiedsrichter können selbst darüber entscheiden, ob sie für die Beilegung der ihnen vorliegenden Streitigkeit zuständig sind. Ein Gericht wird dadurch nicht daran gehindert, diese Frage auf Antrag einer Partei zu prüfen. Die Schiedsrichter können das schiedsrichterliche Verfahren in Erwartung der Entscheidung des Gerichts fortsetzen.

Selbst wenn die Schiedsrichter während des Verfahrens durch Beschluss ihre eigene Zuständigkeit für die Entscheidung der Streitigkeit festgestellt haben, ist dieser Beschluss nicht bindend. Für Rechtsbehelfe gegen einen Schiedsspruch, welcher eine Entscheidung über die Zuständigkeit beinhaltet, gelten die Vorschriften der §§ 34 und 36.

### § 3 [Schiedsklausel als eigenständige Vereinbarung]

Steht bei einer Prüfung der Zuständigkeit der Schiedsrichter die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung, die Bestandteil einer anderen Vereinbarung ist, in Frage, ist die Schiedsvereinbarung als eigenständige Vereinbarung zu behandeln.

#### **§ 4 [Einrede der Schiedsvereinbarung, sichernde Maßnahmen durch ein Gericht]**

Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies rügt.

Die Einrede der Schiedsvereinbarung ist vorzubringen, sobald der Beklagte sich zur Sache vor Gericht einlässt, vorzubringen. Später vorgebrachte Rügen sind ohne Wirkung, wenn nicht ein triftiger Hinderungsgrund vorlag und die Rüge unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes erhoben wird. Die Einrede der Schiedsvereinbarung ist selbst dann zu beachten, wenn die rügende Partei eine Frage, die von der Schiedsvereinbarung erfasst ist, von der Vollstreckungsbehörde im Mahnverfahren oder bei der Anordnung von Zwangsmitteln prüfen lässt.

Ein Gericht kann vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens unabhängig von der Schiedsvereinbarung sichernde Maßnahmen anordnen, für deren Anordnung nach dem Gesetz das Gericht zuständig ist.

#### **§ 5 [Verlust des Einrederechts]**

Eine Partei verliert das Recht auf die Einrede der Schiedsvereinbarung als Prozesshindernis, wenn die Partei

1. dem Antrag auf Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens entgegengetreten ist,
2. nicht rechtzeitig den Schiedsrichter benennt, oder
3. nicht rechtzeitig ihren Anteil der eingeforderten Sicherheit für die Kostenerstattung der Schiedsrichter stellt.

#### **§ 6 [Sonderregelungen zum Verbraucherschutz, bei Miet- und Pachtverhältnissen]**

Betrifft eine Streitigkeit zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher eine Ware, Dienstleistung oder anderes Gut, das hauptsächlich für den privaten Gebrauch geliefert worden ist, so darf eine vor Entstehung der Streitigkeit geschlossene schiedsrichterliche Vereinbarung nicht geltend gemacht werden. Solche schiedsrichterlichen Vereinbarungen gelten jedoch in Miet- oder Pachtverhältnissen, in denen ein hyres- oder arrendenämnd (regionales Miet- oder Pachteinigungsamt) als Schiedsgericht fungieren soll, soweit sich etwas Abweichendes nicht aus Kap. 8 § 28 oder Kap. 12 § 66 Jordabalken 2 ergibt.

Absatz 1 gilt nicht, wenn die Streitigkeit einen Vertrag zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsnehmer über eine Versicherung betrifft, die sich auf einen allgemeinen Tarifvertrag oder auf einen Gruppentarifvertrag gründet und von Vertretern der Gruppe wahrgenommen wird. Absatz 1 gilt zudem auch dann nicht, wenn sich etwas anderes aus von Schweden eingegangenen internationalen Verpflichtungen ergibt.

## Die Schiedsrichter

### § 7 [Zulassung als Schiedsrichter]

Jeder, der geschäftsfähig ist und über sein Eigentum unbeschränkt verfügen kann, kann Schiedsrichter sein.

### § 8 [Unparteilichkeit]

Ein Schiedsrichter muss unparteiisch sein.

Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsrichter seines Amtes zu entheben, falls Umstände vorliegen, die das Vertrauen in seine Unparteilichkeit erschüttern können. Ein solcher Umstand ist stets als gegeben anzusehen,

1. wenn der Schiedsrichter oder ein diesem Schiedsrichter Nahestehender eine Partei ist oder auf andere Weise erheblichen Nutzen oder Schaden aus dem Ausgang der Streitigkeit erwarten kann,
2. wenn der Schiedsrichter oder ein diesem Schiedsrichter Nahestehender ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung, welche Partei ist, oder in sonstiger Weise Vertreter einer Partei oder einer anderen Person ist, welche erheblichen Nutzen oder Schaden aus dem Ausgang der Streitigkeit erwarten kann,
3. wenn der Schiedsrichter als Sachverständiger oder in sonstiger Weise in der Streitigkeit Stellung bezogen hat oder einer Partei behilflich gewesen ist, ihre Klage vorzubereiten oder durchzuführen, oder
4. wenn der Schiedsrichter entgegen § 39 Abs. 2 eine Kostenerstattung entgegengenommen oder sich ausbedungen hat.

### § 9 [Offenlegungspflicht möglicher Hindernisse]

Derjenige, dem ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat unverzüglich sämtliche Umstände offenzulegen, die gemäß § 7 oder § 8 ein Hindernis für die Ausübung dieses Amtes durch ihn darstellen könnten. Ein Schiedsrichter hat die Parteien und die anderen Schiedsrichter über solche Umstände sofort nach der Bestellung sämtlicher Schiedsrichter und danach während des schiedsrichterlichen Verfahrens sofort nach Kenntniserlangung eines neuen Umstandes zu unterrichten.

### § 10 [Ablehnungsverfahren]

Ein Ablehnungsantrag auf Grund eines in § 8 genannten Umstandes ist innerhalb von fünfzehn Tagen von dem Zeitpunkt an zu stellen, in dem die Partei sowohl von der Benennung des Schiedsrichters als auch von dem relevanten Umstand Kenntnis erhalten hat. Über den Antrag ist durch die Schiedsrichter zu entscheiden, es sei denn, die Parteien haben die Entscheidung durch jemand anderen vereinbart.

Der Ablehnungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

Eine Partei, die mit einem Beschluss unzufrieden ist, durch welchen ein Antrag als unbegründet abgewiesen oder als verspätet zurückgewiesen wurde, kann beim Amtsgericht einen Antrag auf Ablehnung des Schiedsrichters stellen. Der Antrag ist innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzureichen. Die Schiedsrichter können das schiedsrichterliche Verfahren bis zum Vorliegen des Gerichtsentscheids fortsetzen.

#### **§ 11 [Ablehnung durch ein Schiedsinstitut]**

Die Parteien können entscheiden, dass der in § 10 Abs. 1 genannte Antrag abschließend von einem Schiedsinstitut zu prüfen ist.

#### **§ 12 [Parteivereinbarungen hinsichtlich der Bestellung und Zahl der Schiedsrichter]**

Die Parteien entscheiden über die Anzahl der Schiedsrichter und über das Verfahren ihrer Bestellung.

Liegt keine Parteivereinbarung vor, gelten die §§ 13-16.

Das Amtsgericht hat die Schiedsrichter auch in anderen Fällen als den in §§ 14-17 genannten zu bestellen, wenn die Parteien dieses vereinbart haben und eine Partei dieses beantragt.

#### **§ 13 [Subsidiäre gesetzliche Bestimmungen, drei Schiedsrichter]**

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, und die so ernannten bestellen den dritten Schiedsrichter.

#### **§ 14 [Bestellung der Schiedsrichter, Fristen]**

Haben die Parteien selbst einen Schiedsrichter zu bestellen, und hat eine der Parteien in ihrem Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens der anderen Partei die Bestellung ihres Schiedsrichters gemäß § 19 mitgeteilt, so hat die andere Partei der antragenden Partei innerhalb von dreissig Tagen vom Erhalt der Mitteilung an schriftlich die Bestellung ihres Schiedsrichters anzugeben.

Eine Partei, die auf diese Weise die andere Partei von ihrer Bestellung eines Schiedsrichters unterrichtet hat, kann die Bestellung nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen.

Bestellt die andere Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb der angegebenen Frist, so ist der Schiedsrichter auf Antrag der auffordernden Partei vom tingsrätt (Amtsgericht) zu bestellen.

### **§ 15 [Bestellung durch das tingsrätt (Amtsgericht)]**

Ist ein Schiedsrichter von anderen Schiedsrichtern zu bestellen und bestellen diese ihn nicht innerhalb von dreissig Tagen vom Zeitpunkt an, in dem der letzte von ihnen bestellt wurde, bestellt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei diesen Schiedsrichter.

Hat die Bestellung eines Schiedsrichters durch jemand anderen als eine Partei oder die Schiedsrichter zu erfolgen, aber erfolgt dies nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Partei, welche die Bestellung wünscht, die zur Bestellung verpflichtete Person dazu aufgefordert hat, so erfolgt die Bestellung durch das tingsrätt (Amtsgericht) auf Antrag der Partei. Dies gilt auch, wenn die Schiedsrichterbestellung durch die Parteien gemeinsam zu erfolgen hat, diese sich jedoch nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Empfang der Benachrichtigung der einen durch die andere Partei einigen können.

### **§ 16 [Bestellung eines Ersatzschiedsrichters]**

Tritt ein Schiedsrichter zurück oder wird er seines Amtes enthoben, bestellt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei einen neuen Schiedsrichter. Treten die Umstände, wegen deren der Schiedsrichter seinen Auftrag nicht vollenden kann, nach der Bestellung ein, erfolgt die Bestellung des neuen Schiedsrichters jedoch durch die Partei, die den zu ersetzenden Schiedsrichter zu bestellen hatte. Für diese Bestellung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Auch für die das schiedsrichterliche Verfahren einleitende Partei gilt eine Frist von dreissig Tagen; diese Frist läuft für sämtliche Beteiligte von dem Zeitpunkt an, in welchem sie Kenntnis von ihrer Verpflichtung zur Bestellung erlangen.

### **§ 17 [Verfahrensverzögerung durch Schiedsrichter]**

Verursacht ein Schiedsrichter eine Verspätung des schiedsrichterlichen Verfahrens, enthebt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter seines Amtes und bestellt einen anderen Schiedsrichter. Die Parteien können vereinbaren, dass ein derartiger Antrag stattdessen abschliessend von einem Schiedsinstitut entschieden wird.

### **§ 18 [Verweigerung der Schiedsrichterbestellung nur im Ausnahmefall]**

Hat eine Partei den Antrag auf Schiedsrichterbestellung gemäß § 12 Abs. 3 oder der §§ 14-17 gestellt, darf das Amtsgericht nur dann dem Antrag nicht stattgeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens offenkundig fehlen.

## **Das Verfahren**

### **§ 19 [Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens]**

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird das schiedsrichterliche Verfahren dadurch eingeleitet, dass die andere Partei den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 empfängt.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und Folgendes beinhalten:

- 1) den ausdrücklichen und unbedingten Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen,
- 2) Angaben über den von der Schiedsvereinbarung erfassten Streitgegenstand, den die Schiedsrichter prüfen sollen, und
- 3) falls die Schiedsrichterbestellung durch die Parteien zu erfolgen hat, Angaben über die von der Partei getroffene Bestellung.

#### **§ 20 [Vorsitz des Schiedsgerichts]**

In einem Schiedsgericht, das aus mehreren Schiedsrichtern besteht, ist einer von ihnen als Vorsitzender zu ernennen. Haben die Parteien oder die Schiedsrichter nichts anderes festgelegt, so ist derjenige Vorsitzender, der von den anderen Schiedsrichtern oder, an deren Stelle, vom Amtsgericht bestellt wurde.

#### **§ 21 [Verfahrensgrundsätze für die Schiedsrichter]**

Die Schiedsrichter haben die Streitigkeit unparteiisch, zweckmäßig und schnell zu behandeln. Dabei haben sie, sofern keine Hindernisse hierfür vorliegen, den Vereinbarungen der Parteien zu folgen.

#### **§ 22 [Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens]**

Die Parteien vereinbaren den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht an jedem Ort innerhalb oder außerhalb Schwedens zusammentreten.

#### **§ 23 [Klage und Klagebeantwortung]**

Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seine Ansprüche in der Sache, welche in dem Begehren auf Erlass eines Schiedsspruches angegeben wurden, sowie diejenigen Tatsachen darzulegen, auf die sich diese Ansprüche stützen. Der Beklagte hat danach innerhalb der von dem Schiedsgericht festgelegten Frist zu den geltend gemachten Ansprüchen Stellung zu nehmen und die Tatsachen darzulegen, auf die er sich stützt.

Der Kläger darf neue Ansprüche und der Beklagte eigene Ansprüche vorbringen, soweit diese von der Schiedsvereinbarung umfasst werden und das Schiedsgericht es im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage oder andere Umstände nicht für unangebracht erachtet, hierüber zu entscheiden. Unter denselben Voraussetzungen kann jede der Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens bereits geltend gemachte Ansprüche ändern

oder ergänzen und neue Tatsachen zur Begründung ihres Begehrens vorbringen.

Der erste und der zweite Absatz gelten nicht, wenn die Parteien etwas anderes bestimmt haben.

#### **§ 24 [Mündliches und schriftliches Verfahren, Zugänglichkeit der Beweismittel, Säumnis einer Partei]**

Das Schiedsgericht hat den Parteien Gelegenheit zu geben, im vollen erforderlichen Umfang ihr Begehren schriftlich oder mündlich auszuführen. Vor der Entscheidung einer dem Schiedsgericht überlassenen Frage findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn dies eine Partei verlangt und die Parteien nichts anders bestimmt haben.

Einer Partei ist die Möglichkeit zu geben, von allen Unterlagen und allem sonstigen Material, welches die Streitigkeit betrifft und den Schiedsrichtern von der anderen Partei oder jemand anderem vorgelegt wurde, Kenntnis zu erlangen.

Wenn eine Partei ohne triftigen Grund zu einer Verhandlung nicht erscheint oder es in irgendeiner anderen Hinsicht unterlässt, eine Anordnung des Schiedsgerichts zu beachten, führt dies nicht zu einem Hinderungsgrund gegen die Fortführung des schiedsrichterlichen Verfahrens und gegen eine Entscheidung der Streitigkeit aufgrund des vorliegenden Materials.

#### **§ 25 [Beweiserhebung]**

Die Parteien sind für die Beweiserhebung zuständig. Das Schiedsgericht kann jedoch Sachverständige benennen, wenn nicht beide Parteien widersprechen.

Das Schiedsgericht darf ein Beweisangebot zurückweisen, wenn es offenkundig keine Bedeutung für die Streitigkeit hat oder wenn dies im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beweisangebots begründet ist.

Das Schiedsgericht darf keinen Eid und keine eidesstattliche Versicherung abnehmen. Es darf auch nicht ein Ordnungsgeld auferlegen oder andere Zwangsmittel einsetzen, um ein gefordertes Beweismittel zu beschaffen.

Wenn die Parteien sich nicht anders geeinigt haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei anordnen, dass die andere Partei während des schiedsrichterlichen Verfahrens eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen hat, um den Anspruch zu sichern, welcher von dem Schiedsgericht zu entscheiden ist. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Partei, welche die Maßnahme begehrt, eine angemessene Sicherheit für den Schaden zu stellen hat, welcher der anderen Partei durch die Maßnahme entstehen könnte.

#### **§ 26 [Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme]**

Wenn eine Partei will, dass ein Zeuge oder ein Sachverständiger unter Eid oder eine Partei unter Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung vernommen wird, kann die Partei dies

nach Zulassung durch das Schiedsgericht bei dem Amtsgericht beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei möchte, dass es einer Partei oder jemand anderem auferlegt wird, als Beweismittel ein Schriftstück oder einen Gegenstand einzubringen. Ist das Schiedsgericht im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung der Auffassung, dass die Maßnahme zulässig ist, hat es die Erlaubnis zur Antragstellung zu erteilen. Sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Maßnahme erfüllt, hat das Amtsgericht dem Antrag stattzugeben.

Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes finden hinsichtlich der im ersten Absatz beschriebenen Maßnahmen Anwendung. Die Schiedsrichter sind zu einer Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei zu laden und ihnen ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen. Erscheint ein Schiedsrichter nicht zu einer Vernehmung, stellt dies kein Hindernis für die Durchführung der Vernehmung dar.

## **Der Schiedsspruch**

### **§ 27 [Entscheidungsformen]**

Die dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen werden durch Schiedsspruch entschieden. Beendet das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren, ohne über diese Fragen zu entscheiden, geschieht dies ebenfalls durch einen Schiedsspruch.

Vergleichen sich die Parteien, kann das Schiedsgericht auf deren Antrag den Vergleich in einem Schiedsspruch niederlegen.

Andere Entscheidungen, die nicht in einen Schiedsspruch aufgenommen werden, werden als Beschlüsse bezeichnet.

Der Auftrag des Schiedsgerichts wird als beendet betrachtet, wenn es einen abschließenden Schiedsspruch verkündet hat, es sei denn, es würde sich aus § 32 oder § 35 etwas anderes ergeben.

### **§ 28 [Rücknahme eines Antrages]**

Zieht eine Partei einen Antrag zurück, so hat das Schiedsgericht diesen Teil der Streitigkeit als erledigt zu betrachten, wenn nicht die andere Partei beantragt, dass das Schiedsgericht über den Antrag entscheiden soll.

### **§ 29 [Zwischenurteil]**

Ein Teil der Streitigkeit oder eine bestimmte Frage mit Bedeutung für den Ausgang der Streitigkeit kann durch Zwischenurteil entschieden werden, wenn sich nicht beide Parteien dem entgegenstellen. Über eine Forderung, mit der die Aufrechnung erklärt wird, ist jedoch in demselben Schiedsspruch zu entscheiden wie über die Hauptforderung.

Hat eine Partei eine Forderung ganz oder teilweise anerkannt, ist ein Zwischenurteil über den anerkannten Teil zulässig.

### **§ 30 [Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium]**

Nimmt ein Schiedsrichter ohne hinreichenden Grund nicht an der Entscheidung des Schiedsgerichts zu einer Frage teil, hindert dies die übrigen Schiedsrichter nicht daran, über diese Frage zu entscheiden.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, gilt als Ansicht des Schiedsgerichts diejenige, auf die sich die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Schiedsrichter geeinigt hat. Wird für keine Ansicht eine Mehrheit erreicht, gilt diejenige, die der Vorsitzende vertritt.

### **§ 31 [Form und Inhalt des Schiedsspruches]**

Ein Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Es reicht aus, dass der Schiedsspruch von der Mehrzahl der Schiedsrichter unterzeichnet ist, wenn der Grund, weswegen nicht alle Schiedsrichter den Schiedsspruch unterzeichnet haben, darin angegeben ist. Die Parteien können bestimmen, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein den Schiedsspruch unterzeichnet.

In dem Schiedsspruch ist der Tag seiner Verkündung und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben.

Der Schiedsspruch ist den Parteien unverzüglich zuzustellen.

### **§ 32 [Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruches]**

Wenn das Schiedsgericht feststellt, dass ein Schiedsspruch irgendeine offenkundige Inkorrektheit infolge eines Schreibfehlers, Rechenfehlers oder vergleichbarer Versehen der Schiedsrichter oder eines anderen enthält, oder dass das Schiedsgericht versehentlich eine Frage nicht entschieden hat, die in dem Schiedsspruch zu behandeln war, können die Schiedsrichter innerhalb von dreissig Tagen von dem Tage der Verkündung des Schiedsspruches an über eine Berichtigung beschließen oder den Schiedsspruch ergänzen. Sie können einen Schiedsspruch auch berichtigen oder ergänzen oder den Tenor des Schiedsspruches auslegen, wenn eine der Parteien dies innerhalb von dreissig Tagen, nachdem der Partei der Schiedsspruch zugestellt wurde, beantragt.

Wenn das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien eine Berichtigung oder eine Auslegung des Schiedsspruches beschließt, hat dies innerhalb von dreissig Tagen, nachdem das Schiedsgericht den Antrag der Partei empfangen hat, zu erfolgen. Beschließt das Schiedsgericht, das Urteil zu ergänzen, so hat dies innerhalb von sechzig Tagen zu erfolgen.

Bevor das Schiedsgericht einen Beschluss nach diesem Paragraphen fasst, ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Maßnahme zu geben.

## **Ungültigkeit und Aufhebung des Schiedsspruches**

### **§ 33 [Ungültigkeit]**

Ein Schiedsspruch ist ungültig,

1. wenn dieser die Entscheidung über eine Frage beinhaltet, welche nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf,
2. wenn der Schiedsspruch oder die Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar ist, oder
3. wenn der Schiedsspruch nicht die Anforderungen des § 31 Abs. 1 nach Schriftform und Unterzeichnung erfüllt.

Die Ungültigkeit kann einen bestimmten Teil des Schiedsspruches betreffen.

### **§ 34 [Aufhebung des Schiedsspruchs]**

Ein Schiedsspruch, der nicht nach § 36 angegriffen werden kann, muss, nach seiner Umsetzung, bei Rüge einer Partei ganz oder teilweise aufgehoben werden,

1. wenn dieser nicht von einer wirksamen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst wird,
2. wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach Ablauf der von den Parteien bestimmten Zeitfrist erlassen hat, oder das Schiedsgericht auf andere Weise über seinen Auftrag hinausgegangen ist,
3. wenn das schiedsrichterliche Verfahren gemäß § 47 nicht in Schweden hätte stattfinden dürfen,
4. wenn ein Schiedsrichter im Widerstreit mit der Vereinbarung der Parteien oder diesem Gesetz bestellt wurde,
5. wenn ein Schiedsrichter aufgrund eines in § 7 oder 8 aufgeführten Umstandes nicht zuständig war, oder
6. wenn, ohne Verschulden seitens der Parteien, in irgendeiner anderen Weise ein Verfahrensfehler vorgelegen hat, der sich wahrscheinlich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.

Ein Umstand darf von einer Partei nicht geltend gemacht werden, wenn durch rügeloses Verhandeln oder aufgrund anderen Verhaltens angenommen werden kann, dass sie auf die Geltendmachung dieses Umstandes verzichtet hat. Aus der Tatsache, dass eine Partei einen Schiedsrichter bestellt hat, folgt nicht, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsrichters hinsichtlich der Entscheidung über den vorgelegten Anspruch anerkannt hat. Aus §§ 10 und

11 folgt, dass eine Partei ihr in Absatz 1 Nr. 5 oben genanntes Rügerecht zur Geltendmachung eines in § 8 angegebenen Umstandes verlieren kann.

Der Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von drei Monaten von dem Tag an gerechnet einzulegen, an dem die Partei von dem Schiedsspruch oder, bei Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32, von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung Kenntnis erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist kann die Partei keinen neuen Grund für ihr Begehren auf Aufhebung des Schiedsspruches geltend machen.

### **§ 35 [Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens]**

Ein Gericht kann das Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit oder zur Aufhebung des Schiedsspruches für eine gewisse Zeit aussetzen, um das Schiedsgericht in die Lage zu versetzen, das schiedsrichterliche Verfahren wieder aufzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die nach Meinung des Schiedsgerichts den Grund für die Ungültigkeit oder die Aufhebung beseitigen,

1. wenn das Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass der Klage stattzugeben ist und eine Partei Aussetzung beantragt hat, oder
2. beide Parteien Aussetzung beantragt haben.

Erlässt das Schiedsgericht einen neuen Schiedsspruch, kann eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist ohne Klageerhebung insoweit Widerspruch gegen den Schiedsspruch erheben, als dieser sich auf das wieder aufgenommene Verfahren oder eine Änderung des ersten Schiedsspruches bezieht.

Die Fortsetzung der Hauptverhandlung kann ungeachtet des Kap. 43 § 11 Abs. 2 Zivilprozessordnung durchgeführt werden, auch wenn die Aussetzung länger als fünfzehn Tage dauert.

### **§ 36 [Änderung eines Schiedsspruchs]**

Ein Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei ganz oder teilweise geändert werden, wenn über Ansprüche, die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt waren, von diesem nicht entschieden wurde. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Partei von dem Schiedsspruch oder, bei Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32, von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Der Schiedsspruch muss einen eindeutigen Hinweis darauf enthalten, was die Partei, die gegen den Schiedsspruch vorgehen will, zu tun hat.

Ein Antrag gemäß Absatz 1, der ausschließlich eine Angelegenheit gemäß § 42 betrifft, ist zulässig, wenn sich im Schiedsspruch das Schiedsgericht hinsichtlich der Entscheidung der Streitigkeit für unzuständig erklärt hat. Betrifft der Schiedsspruch etwas anderes, kann eine Partei, welche den Beschluss angreifen will, gegen den Schiedsspruch nach § 34 einen Rechtsbehelf einlegen.

## **Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens**

### **§ 37 [Entscheidung über die Kosten]**

Die Parteien haben gesamtschuldnerisch den Schiedsrichtern eine angemessene Erstattung für Arbeit und Unkosten zu zahlen. Hat das Schiedsgericht durch den Schiedsspruch seine Unzuständigkeit, die Streitigkeit zu entscheiden, festgestellt, so liegt eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten nur in dem Umfang vor, in welchem dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Schiedsrichter können in einem abschließenden Schiedsspruch die Parteien verpflichten, die Kostenerstattung einschließlich Zinsen ab dem Tag an sie zu zahlen, der einen Monat nach dem Tag der Verkündung des Schiedsspruches liegt. Die Erstattung ist für jeden Schiedsrichter gesondert anzugeben.

### **§ 38 [Sicherheiten]**

Die Schiedsrichter können verlangen, dass für ihre Erstattungsansprüche eine Sicherheit gestellt wird. Sie können gesonderte Sicherheiten für einzelne Ansprüche verlangen. Stellt eine Partei nicht innerhalb der von den Schiedsrichtern vorgeschriebenen Frist ihren Anteil der verlangten Sicherheit, kann die andere Partei die Sicherheit stellen. Wird die verlangte Sicherheit nicht gestellt, dürfen die Schiedsrichter das Verfahren ganz oder teilweise beenden.

Die Schiedsrichter dürfen während des schiedsrichterlichen Verfahrens beschließen, die Sicherheit zu verwerten, um Auslagen zu decken. Soweit die Erstattung für die Schiedsrichter durch einen abschließenden Schiedsspruch feststeht und der Schiedsspruch diesbezüglich vollstreckbar ist, dürfen die Schiedsrichter die Sicherheiten zwecks Befriedigung ihrer Erstattungsansprüche in Anspruch nehmen, wenn die Parteien ihrer Zahlungsverpflichtung aus dem Schiedsspruch nicht nachkommen. Das Sicherungsrecht umfasst auch die Früchte des Eigentums.

### **§ 39 [Besondere Parteivereinbarung]**

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien gemeinsam eine für die Schiedsrichter verbindliche andere Vorgehensweise vereinbart haben.

Vereinbarungen über die Erstattung für die Schiedsrichter, die nicht von den Parteien gemeinsam getroffen wurden, sind unwirksam. Hat eine Partei die ganze Sicherheit gestellt, kann die Partei jedoch allein die Sicherheit zwecks Deckung der Erstattung der Schiedsrichter für ausgeführte Tätigkeiten freigeben.

### **§ 40 [Kein Zurückbehalten des Schiedsspruchs]**

Die Schiedsrichter dürfen den Schiedsspruch in Erwartung der Zahlung ihrer Erstattung nicht zurückhalten.

#### **§ 41 [Beschwerde gegen Entscheidung über Kosten]**

Eine Partei oder ein Schiedsrichter kann beim Amtsgericht Beschwerde gegen die im Schiedsspruch enthaltene Entscheidung über die Erstattung an die Schiedsrichter einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von drei Monaten von dem Tag gerechnet einzulegen, an dem die Partei von dem Schiedsspruch Kenntnis erhalten hat; für einen Schiedsrichter läuft diese Frist von der Verkündung des Schiedsspruches an. Liegt eine Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32 vor, ist der Widerspruch von einer Partei innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt an einzulegen, an dem die Partei Kenntnis von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung erhalten hat. Für einen Schiedsrichter gilt die gleiche Frist von dem Tag an, an dem der Schiedsspruch seine endgültige Fassung erhalten hat. Der Schiedsspruch muss einen eindeutigen Hinweis darauf enthalten, was eine Partei, die gegen den Schiedsspruch in dieser Hinsicht Rechtsbehelf einlegen will, zu tun hat.

Ein Urteil, durch welches die an einen Schiedsrichter zu zahlende Erstattung herabgesetzt wird, gilt auch für die Partei, die nicht gegen den Schiedsspruch Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 42 [Verteilung der Kosten unter den Parteien]**

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht auf Antrag der einen Partei die andere Partei zu verpflichten, die Kosten dieser Partei für die Rechtsverfolgung zu tragen und zu entscheiden, wie die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zwischen den Parteien zu verteilen sind. Die Anordnung des Schiedsgerichts kann sich auch auf Zinsen beziehen, wenn die Partei dies beantragt hat.

#### **Zuständigkeitsfragen und Rechtsbehelfsfristen**

#### **§ 43 [Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch und Entscheidungen über Kostenerstattung]**

Das hovrätt (Oberlandesgericht), in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist für Rechtsbehelfe gemäß der §§ 33, 34 und 36 zuständig. Ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Schiedsspruch nicht angegeben, kann ein Rechtsbehelf beim Svea hovrätt (Stockholmer Oberlandesgericht) eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des hovrätt (Oberlandesgericht) ist ein Rechtsbehelf nicht zulässig. Das hovrätt darf einen Rechtsbehelf jedoch zulassen, wenn es grundlegende Bedeutung für die Rechtsanwendung hat, dass über den Rechtsbehelf durch den Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof) entschieden wird.

Zuständig für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung auf Erstattung an einen Schiedsrichter ist das tingsrätt (Amtsgericht) am Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Schiedsspruch nicht angegeben, kann die Beschwerde beim Stockholms tingsrätt (Amtsgericht Stockholm) eingelegt werden.

#### **§ 44 [Richterliche Zuständigkeit bei Bestellung oder Amtsenthebung eines Schiedsrichters, Anträge auf Beweiserhebung]**

Anträge, die sich auf Fragen der Bestellung eines Schiedsrichters oder dessen Amtsenthebung beziehen, sind von dem tingsrätt (Amtsgericht) zu behandeln, in dessen Bezirk eine der Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz hat oder in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Der Antrag kann auch vom Stockholms tingsrätt (Amtsgericht Stockholm) behandelt werden. Der anderen Partei soll, soweit möglich, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern, bevor diesem stattgegeben wird. Betrifft der Antrag die Amtsenthebung eines Schiedsrichters, ist auch dem Schiedsrichter Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Ein Antrag auf Beweisaufnahme nach § 26 wird von dem durch die Schiedsrichter bestimmten tingsrätt (Amtsgericht) behandelt. Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, ist das Stockholms tingsrätt (Amtsgericht Stockholm) zuständig.

Die Entscheidung des tingsrätt (Amtsgericht), einem Antrag auf Bestellung oder Amtsenthebung eines Schiedsrichters stattzugeben, ist nicht anfechtbar. Weiterhin ist eine nach § 10 Abs. 3 getroffene Entscheidung des tingsrätt nicht anfechtbar.

#### **§ 45 [Antrag auf Verkündung des Schiedsspruchs]**

Ist laut Gesetz oder Vertrag ein Rechtsbehelf innerhalb einer bestimmten Frist einzulegen, wird jedoch der Rechtsbehelf von einer Schiedsvereinbarung umfasst, so hat die Partei innerhalb dieser Frist die Verkündung des Schiedsspruches gemäß § 19 zu beantragen.

Ist der Antrag auf Verkündung des Schiedsspruches rechtzeitig gestellt worden, das schiedsrichterliche Verfahren aber beendet worden, ohne dass über die Ansprüche, die Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens sind, rechtskräftig entschieden worden ist, und beruht dies nicht auf dem Verschulden einer Partei, so gilt der Rechtsbehelf als fristgerecht eingelegt, wenn die Partei innerhalb von dreissig Tagen von dem Tag an, an dem sie Kenntnis des Schiedsspruches erhielt, ein Schiedsverfahren beantragt oder ein gerichtliches Verfahren einleitet. Handelt es sich um einen aufgehobenen oder einen für unwirksam erklärten Schiedsspruch oder ist der Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch nach § 36 abgewiesen worden, läuft die Frist von der Rechtskraft des Urteils darüber an.

### **Internationale Angelegenheiten**

#### **§ 46 [Anwendungsbereich]**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegt, selbst wenn der Rechtsstreit eine internationale Anknüpfung hat.

#### **§ 47 [Ort des Schiedsverfahrens]**

Ein schiedsrichterliches Verfahren nach diesem Gesetz darf in Schweden eingeleitet

werden, wenn der Schiedsvereinbarung nach der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegt oder das Schiedsgericht oder eine Schiedsgerichtsinstitution in Übereinstimmung mit der Vereinbarung bestimmt hat, dass der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegen soll, oder wenn die zweite Partei dem in anderer Form zugestimmt hat.

Ein schiedsrichterliches Verfahren nach diesem Gesetz darf auch in Schweden eingeleitet werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Schweden hat oder aus anderen Gründen in diesem Streit vor einem ordentlichen Gericht in Schweden verklagt werden kann, wenn sich nicht aus der Schiedsvereinbarung ergibt, dass das schiedsrichterliche Verfahren im Ausland stattfinden soll.

In anderen Fällen können schiedsrichterliche Verfahren nach diesem Gesetz in Schweden nicht durchgeführt werden.

#### **§ 48 [Auf die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht]**

Hat eine Schiedsvereinbarung ein internationales Anknüpfungsmoment, so ist auf die Schiedsvereinbarung das Recht anzuwenden, welches von den Parteien als darauf anwendbar bezeichnet worden ist. Haben die Parteien eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, in welchem das schiedsrichterliche Verfahren aufgrund der Vereinbarung zwischen den Parteien stattgefunden hat oder stattfinden soll.

Absatz 1 gilt nicht für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei befugt war, eine Schiedsvereinbarung einzugehen, oder diesbezüglich vorschriftsmäßig vertreten war.

#### **§ 49 [Einrede der Schiedsvereinbarung bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts]**

Ist ausländisches Recht auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden, gelten die Bestimmungen des § 4 für Fragen, die von der Vereinbarung umfasst sind, außer wenn

1. die Vereinbarung nach dem anzuwendenden Recht ungültig, ohne Wirkung oder undurchführbar ist, oder
2. die Streitigkeit nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf.

Dass ein Gericht ohne Berücksichtigung der Schiedsvereinbarung Beschlüsse hinsichtlich sichernder Maßnahmen verkünden kann, für die das Gericht nach dem Gesetz zuständig ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 3.

#### **§ 50 [Beweisaufnahme im Ausland]**

Die Vorschriften in § 26 und § 44 über die Beweisaufnahme während des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden sind auch für schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden, die im Ausland stattfinden, wenn das Verfahren aufgrund einer

Schiedsvereinbarung stattfindet und die in der Streitigkeit zu entscheidenden Fragen nach schwedischem Recht schiedsfähig sind.

#### **§ 51 [Ausschluss der Aufhebungsgründe]**

Wenn keine der Parteien ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Schweden hat, können die Parteien in einer Geschäftsbeziehung durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung die Anwendbarkeit der Gründe für die Aufhebung des Schiedsspruches gemäß § 34 ausschließen oder einschränken.

Ein Schiedsspruch, der von einer derartigen Vereinbarung gedeckt ist, wird nach denjenigen Vorschriften in Schweden anerkannt und vollstreckt, welche auf ausländische Schiedssprüche anzuwenden sind.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und dergleichen

#### **§ 52 [Ausländischer Schiedsspruch]**

Ein im Ausland verkündeter Schiedsspruch gilt als ausländisch.

Nach diesem Gesetz wird ein Schiedsspruch als in dem Land verkündet angesehen, in dem der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt.

#### **§ 53 [Anerkennung und Vollstreckung]**

Ein ausländischer Schiedsspruch wird in Schweden anerkannt und vollstreckt, wenn sich nicht aus den §§ 54 bis 60 etwas anderes ergibt.

#### **§ 54 [Gründe der Nichtanerkennung]**

Ein ausländischer Schiedsspruch wird in Schweden nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn die Partei, gegen welche der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nachweist,

1. dass die Parteien nach dem auf sie anwendbaren Recht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht befugt waren oder nicht wirksam vertreten wurden, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem von den Parteien einvernehmlich als darauf anwendbar bezeichneten Recht oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in welchem der Schiedsspruch verkündet wurde, unwirksam ist,
2. dass die Partei, gegen welche der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nicht in ordnungsgemäßer Weise über die Ernennung eines Schiedsrichters oder das schiedsrichterliche Verfahren unterrichtet wurde oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage war, ihr Anliegen vorzubringen,
3. dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit zum Gegenstand hat, deren Entscheidung durch Schiedsspruch die Parteien in ihrem Antrag nicht begehrt haben oder die ihr Antrag nicht umfasst, oder dass der Schiedsspruch Entscheidungen zu einer Frage enthält, welche aus

dem Anwendungsbereich der schiedsrichterlichen Vereinbarung herausfällt. Jedoch ist der Teil des Schiedsurteils, der einen Beschluss über eine vom schiedsrichterlichen Antrag umfasste Frage enthält, anzuerkennen und zu vollstrecken, falls dieser trennbar ist von einem Beschluss in einer Frage, die nicht vom Auftrag umfasst wird.

4. dass die Ernennung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts, oder das Schiedsverfahren insgesamt, gegen die Parteivereinbarung verstößt, oder, falls es an einer diesbezüglichen Abrede fehlt, gegen das Gesetz des Landes verstößt, in welchem das schiedsrichterliche Verfahren stattgefunden hat, oder

5. dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht rechtskräftig geworden ist oder dieser von der zuständigen Behörde in dem Staat aufgehoben oder dessen Vollstreckbarkeit ausgesetzt worden ist, in welchem der Schiedsspruch oder nach dessen Recht dieser verkündet wurde.

#### **§ 55 [Nichtanerkennung]**

Ein ausländischer Schiedsspruch wird auch nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt, wenn das Gericht erkennt,

1. dass der Schiedsspruch die Prüfung einer Frage beinhaltet, welche nach schwedischem Recht nicht von Schiedsrichtern entschieden werden darf, oder

2. dass es mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden offenkundig unvereinbar wäre, den Schiedsspruch anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären.

#### **§ 56 [Antrag auf Vollstreckbarerklärung]**

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist beim Svea hovrätt (Oberlandesgericht Stockholm) zu stellen.

Dem Antrag ist der Schiedsspruch im Original oder als beglaubigte Abschrift beizufügen. Wenn das Gericht es nicht anders anordnet, ist zudem eine beglaubigte Übersetzung des ganzen Schiedsspruches in die schwedische Sprache beizufügen.

#### **§ 57 [Anhörung der anderen Partei]**

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung darf nicht stattgegeben werden, ohne dass der Gegenpartei die Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.

#### **§ 58 [Einwendungen gegen Anerkennung und Vollstreckung]**

Wendet die andere Partei ein, dass keine Schiedsabrede getroffen wurde, hat der Antragsteller die Schiedsvereinbarung im Original oder als beglaubigte Abschrift einzureichen sowie, falls das Gericht nichts anderes angeordnet hat, eine beglaubigte Übersetzung in die schwedische Sprache vorzulegen oder auf andere Weise nachzuweisen, dass eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

Wendet die andere Partei ein, dass ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches oder auf Aussetzung der Vollstreckbarkeit bei einer in § 54 Nr. 5 bezeichneten Stelle gestellt wurde, darf das Gericht die Entscheidung aufschieben sowie, wenn der Antragsteller dies begehrt, der anderen Partei auferlegen, eine angemessene Sicherheit zu stellen mit der Maßgabe, dass ein Beschluss der Vollstreckbarerklärung ansonsten zugestellt werden kann.

### **§ 59 [Wirkung des anerkannten Schiedsspruchs]**

Gibt das hovrätt (Oberlandesgericht) dem Antrag statt, wird der Schiedsspruch wie ein rechtskräftiges Urteil eines schwedischen Gerichts vollstreckt, wenn nicht der Högsta domstolen (Oberster Gerichtshof) nach einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des hovrätt (Oberlandesgericht) etwas anderes entscheidet.

### **§ 60 [Sicherungsmaßnahmen]**

Ist eine Sicherungsmaßnahme gemäß dem 15. Kapitel des Zivilprozessgesetzes bewilligt worden, ist bei der Anwendung von § 7 dieses Kapitels ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, der im Ausland gestellt wird, einer Klageerhebung in Schweden gleichzustellen, wenn dieses Schiedsverfahren in einen Schiedsspruch münden kann, der in Schweden anerkannt ist und durchgesetzt werden kann.

Nachdem ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches gestellt wurde, ist es Aufgabe des Gerichts, über einen Antrag auf Sicherungsmaßnahmen oder über die Aufhebung eines solchen Beschlusses zu entscheiden.

---

## **Übergangsbestimmungen 1999:116**

1. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft, gleichzeitig treten das lagen (1929:145) om skiljemän (Gesetz über Schiedsrichter) und das lagen (1929:147) om utländska skiljeavtal och skiljedomar (Gesetz über ausländische Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche) außer Kraft.
2. Das ältere Gesetz ist anzuwenden, wenn das schiedsrichterliche Verfahren vor In-Kraft-Treten eingeleitet worden ist oder, soweit es um die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches geht, wenn der Antrag auf Vollstreckung vor In-Kraft-Treten gestellt worden ist.
3. Ist eine Schiedsvereinbarung vor In-Kraft-Treten getroffen worden, gelten § 18 zweiter Absatz, § 21 erster Absatz, Punkt 1, und § 26 zweiter und dritter Absatz des lagen (1929:145) om skiljemän (Gesetz über Schiedsrichter) auch hinsichtlich der Frist zum Erlassen des Schiedsspruches in Verfahren, die weniger als zwei Jahre nach In-Kraft-Treten

des neuen Gesetzes eingeleitet worden sind.

4. Die Parteien können in den in Punkt 2 und 3 angegebenen Fällen bestimmen, dass nur das neue Gesetz gelten soll.

5. Tauchen im Gesetz oder anderen Vorschriften Verweise auf das lagen (1929:145) om skiljemän (Gesetz über Schiedsrichter) auf, wird stattdessen das neue Gesetz angewendet.